



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VIII ZB 58/23

vom

28. November 2023

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 2023 durch die Richterin Dr. Böhm als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Erinnerung des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2023 bzw. 9. November 2023 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 9. Oktober 2023 (Kassenzeichen 780023138263) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 26. September 2023 hat der Senat die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Aachen vom 16. August 2023 (2 S 155/23) auf seine Kosten als unzulässig verworfen und den Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren auf 822,18 € festgesetzt. Mit der Kostenrechnung vom 9. Oktober 2023 wurden dem Beschwerdeführer Gerichtskosten in Höhe von 116 € (2,0-Gebühr aus einem Gegenstandswert von 822,18 €) zum Soll gestellt.
- 2 Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seinen Schreiben vom 18. Oktober 2023 und 9. November 2023.

II.

3           1. Die Schreiben des Beschwerdeführers sind als Erinnerung gegen den  
Kostenansatz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen.

4           2. Über die Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet gemäß § 1  
Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof der Einzelrichter  
(BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021 - IX ZR 93/20, juris Rn. 3 mwN).

5           3. Die zulässige Erinnerung des Beschwerdeführers bleibt in der Sache  
ohne Erfolg.

6           Mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 66 Abs. 1 GKG kann sich der  
Erinnerungsführer nur gegen den Kostenansatz selbst, also gegen die Verlet-  
zung des Kostenrechts und nicht gegen die Kostenbelastung der Partei als sol-  
che wenden (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 - VIII ZB 12/20, juris  
Rn. 5). Einwendungen gegen den - zutreffend aus Nr. 1820 des Kostenverzeich-  
nisses in Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit der Gebühren-  
tabelle in Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes ermittelten - Kostenansatz er-  
hebt der Beschwerdeführer vorliegend nicht.

- 7                    4. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Dr. Böhm

Vorinstanzen:

AG Jülich, Entscheidung vom 29.04.2015 - 11 C 327/14 -

LG Aachen, Entscheidung vom 16.08.2023 - 2 S 155/23 -